



# Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg · Postfach 10 57 60 · 69117 Heidelberg 27/801062/PD

Zentrale Univerwaltung  
GB-Registatur  
Seminarstr. 2  
69117 Heidelberg

undschriften Nr. 21/07  
Verteiler: 1, 3M, 4, 6, 7

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)  
3210

Abteilung / Sachbearbeiter (in)  
4.3 / Jülg

Telefon-Durchwahl  
06221/54-2219

Datum  
17.10.2007

## Änderung der Abschreibungsregeln ab dem 1.1.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wird die bisherige Möglichkeit der Sofortabschreibung der sogenannten „Geringwertigen Wirtschaftsgüter“ ab dem 1.1.2008 stark eingeschränkt.

Diese gesetzliche Neuregelung hat insbesondere Auswirkungen auf Drittmittelprojekte, bei denen der Mittelgeber Investitionen nur in Höhe der während der Projektlaufzeit anfallenden Abschreibungen finanziert (z.B. EU). Ebenso sind steuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art (BgA) betroffen, bei denen aufgrund zu erwartender Einnahmeüberschüsse der zu versteuernde Gewinn reduziert werden soll.

Zu den Geringwertigen Wirtschaftsgütern, die bis zum 31.12.2007 bei Anschaffung noch in voller Höhe abgeschrieben werden können, gehören alle abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die sich selbständig nutzen lassen (z.B. Faxgerät, Tischrechner, Schreibtisch, Bürostühle, Computer) und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 60 Euro\* und maximal 410 Euro\* betragen.

Ab dem 1.1.2008 können die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten selbständig nutzbarer Wirtschaftsgüter nur dann im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Abschreibung bzw. Aufwand geltend gemacht werden, wenn sie nicht mehr als 150 Euro\* betragen.

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über 150 Euro\* bis maximal 1000 Euro\* betragen, dürfen ab dem 1.1.2008 im Jahr ihrer Anschaffung und in den folgenden 4 Jahren nur noch mit jährlich 20 % abgeschrieben werden.

Falls es Ihr Ziel ist, die Abschreibungen bzw. den Aufwand innerhalb der Projektlaufzeit bzw. im jeweiligen steuerlichen Veranlagungsjahr zu maximieren, sollten Sie wie folgt vorgehen:

1. Vorziehen aller geplanten Beschaffungen von selbständig nutzbaren Wirtschaftsgütern, deren Wert über 150 Euro\* und bis max. 410 Euro\* beträgt, in das Jahr 2007.

2. Vergleich der Alt- mit der Neuregelung bei geplanten Beschaffungen von selbständig nutzbaren Wirtschaftsgütern, deren Wert mehr als 410 Euro\* bis max. 1000 Euro\* beträgt, und Verlagern der Beschaffung in den für Sie günstigeren Zeitraum. Bei Wirtschaftsgütern, deren Nutzungsdauer mehr als 6 Jahre beträgt, können Sie in den meisten Fällen davon ausgehen, dass die neue Regelung und somit eine Beschaffung ab dem 1.1.2008 vorteilhafter ist.
3. Prüfung, ob es ab dem 1.1.2008 aufgrund der Förderungsbestimmungen (EU) oder zu erwartender Einnahmeüberschüsse (BgA) evtl. für Sie günstiger ist, ein etwas teureres Wirtschaftsgut mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von mehr als 1000 Euro\* zu beschaffen, wenn dessen Nutzungsdauer unter 5 Jahren liegt.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Entscheidung für die Beschaffung im Jahr 2007 der Kauf (Lieferung und Zahlung) bis spätestens 31.12.2007 abgewickelt sein muss und dass sich der Vorteil eines vorgezogenen Kaufs im Fall 2 vermindert, je länger Sie mit dem Kauf warten. Durch einen vorgezogenen Kauf darf Ihr Drittmittelkonto nicht überzogen werden.

Sollten Sie Fragen zu dieser Thematik haben, so wenden Sie sich bitte an Herrn Jülg (Tel. 54-2219) oder Herrn Bollmann (Tel. 54-2189).

Mit freundlichen Grüßen



Tim Krützfeldt  
Finanz- und Wirtschaftsdezernent

\* Alle genannten Beträge sind netto, d.h. ohne Umsatzsteuer zu verstehen.